



An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Zahl: Gem-2/2022, Dez.
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung



Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Räumung der Güterwege und Gemeindestraßen: gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen, Zufahrtsstraßen und Güterwegen wird seit 2018/19 im gesamten Gemeindegebiet durch den Maschinenring organisiert. Michael Ecker ist verantwortlich für die Räumung der Gemeindestraßen und Güterwege von Hallschlag über Kaffring und Mitternschlag, Mollmannsreith, Schöffgattern und Lamprechtswiesen. Sebastian Kapfer räumt wie in den Vorjahren von Hochödt, Osterwasser über Oberkappel, bis Dittmannsdorf. Da in den Vorjahren immer wieder Missverständnisse auftraten, was die Verpflichtungen der Gemeinde betrifft, darf im Folgenden auf die gesetzlichen Bestimmungen lt. RVS 12.04.12 hingewiesen werden:

| | | | |
|--|--|---|--|
| Leichte Schneefälle, auch in Verbindung mit Glätte durch Temperaturwechsel, Reifglätte, leichte Verwehungen | Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten gewährleistet. Außerhalb der Betreuungszeiten Behinderungen möglich | Starke Schneefälle, Schneeberwehungen | Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb der vorgegebenen Zeiten wird angestrebt. Bei lang andauerndem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten |
| Betreuungsart | Weißräumung und Splittstreuung | Betreuungsart | Weißräumung und Splittstreuung |
| Winterdienstbetreuungszeitraum | 6 bis 22 Uhr | Winterdienstbetreuungszeitraum | 6 bis 22 Uhr |
| Maximale Schneehöhen | 10 cm, in der Nacht darüber | Maximale Schneehöhen | über 20 cm, in der Nacht darüber |
| Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes | max. 12 Stunden | Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes | max. 12 bis 15 Stunden |
| Verwendete Streumittel | Splitt, in Ausnahmefällen Salz | Verwendete Streumittel | Splitt, in Ausnahmefällen Salz |
| Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende | In der Regel Schneefahrbahn | Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende | Schneefahrbahn |
| | | Anmerkungen | Splittstreuung kann erst nach der Räumung erfolgen |

| | | | |
|--|---|---|--|
| Extremes Glätteis (z.B. Eisregen, gefrierender Regen) | Befahrbarkeit nicht gewährleistet | Lang anhaltende Schneefälle, länger als zwei Tage durchgehender starker Schneefall, verbunden mit Schneeberwehungen und Eisglätte, ggf. auch Lawinenabgängen | Befahrbarkeit nur mit Schneeketten, erhebliche Behinderungen und Sperren möglich |
| Betreuungsart | Streuung | Betreuungsart | Räumung und Streuung (Splitt nach Abklingen der Schneefälle) |
| Winterdienstbetreuungszeitraum | Nach Bedarf | Winterdienstbetreuungszeitraum | 6 bis 22 Uhr |
| Behinderungen | Behinderung durch Eisglätte zu erwarten | Maximale Schneehöhen | Kein Limit |
| Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes | Nach Möglichkeit | Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes | Nach Möglichkeit |
| Verwendete Streumittel | Splitt, in Ausnahmefällen Salz | Verwendete Streumittel | Splitt, in Ausnahmefällen Salz |
| Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende | Vereisungsreste nicht auszuschließen | Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende | Befahrbarkeit wird angestrebt |

Auf Parkplätzen, Abstellflächen und sonstigen Verkehrsflächen findet die Betreuung nur nach Maßgabe der Kapazitäten statt. Hier können Behinderungen auftreten!

2. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneeablagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn wird auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 und 2 StVO bestehen folgende Verpflichtungen:

- 1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Die Verantwortlichen werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen.

Aufgrund aktueller Judikatur wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am Marktplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist. Bitte benützen Sie auch die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und Parkplätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

3. Bekanntmachung gemäß § 17 Oö. Straßengesetz - Winterdienst

Im Sinne des § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht asphaltiert sind und/oder mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen und/oder Ortschaftsteile verbunden sind, sowie auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die zwar asphaltiert sind, aber mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen werden, kein Winterdienst durchgeführt wird.



Der Bürgermeister


Mag. Manuel Krenn

